

Initiative Vernünftige Windenergie

Verein zum Schutz von Mensch und Natur

in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e. V.



Edgar Jungmann
Hüttersdorfer Str. 33
66701 Beckingen
info@windparkprimsbogen.de

Bürgermeister der Gemeinde Schmelz
Herrn Armin Emanuel
Rathausplatz 1
66839 Schmelz

per E-Mail an: gemeinde@schmelz.de

Durchschrift an die Fraktionsvorsitzenden

- der SPD, Frau Sandra Quinten,
- der CDU, Herr Nicolas Lorenz,
- der FW/FWG, Herr Christian Joseph,

des Weiteren an die im Gemeinderat vertretenen Parteien:

- Die Linke, Rosi Grewenig
- Bündnis90/Die Grünen, Herr Hanko Zachow

Beckingen, 29.04.2019

Windpark Hüttersdorf, Genehmigungsbescheid Windpark Hüttersdorf, Register Nr.: 3-01/2019

Hinweis auf einen möglichen **Widerspruch zu der nicht auskömmlichen Sicherheitsleistung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Windpark Hüttersdorf ist genehmigt. Mit einer Höhe von 230 m und einem Rotordurchmesser von 131 m werden diese Windkraftanlagen im Realisierungsfall zu den größten Anlagen in der Region gehören.

Bezüglich des Genehmigungsbescheides möchten wir Sie auf folgende Passagen hinsichtlich der Kosten für den Rückbau der genehmigten Anlagen hinweisen:

KAPITEL II, NEBENBESTIMMUNGEN, BEDINGUNGEN: Seite 3, 4/71

*1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung hat der Betreiber der Anlagen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **158.400,00 € je WEA** zu Gunsten des LUA zu erbringen.*

Anlage C, Seite 17/71

*50. Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen **vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.***

Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG), Seite 66/71

Neben der bereits in § 35 (5) BauGB definierten Rückbauverpflichtung inkl. Beseitigung von Bodenversiegelungen wird mit der Auflage C) Nr. 50 die entsprechende Entsiegelung der Oberflächen nach Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlagen auch mit Bezug auf das hier vertretene Fachrecht sichergestellt und damit der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG entsprochen.

6. Bedingungen, Seite 69/71

Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

./..

Die Sicherheitsleistungen für die im Genehmigungsbescheid mit 158,4 T€ bezifferten Rückbaukosten sind nicht auskömmlich. Die Gemeinde Schmelz als Grundstückseigentümer und nicht das LUA, dass diesen Betrag in der Genehmigung festgeschrieben hat, **haftet für den vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen gemäß § 35 (5) BauGB**, auf den der Genehmigungsbescheid ausdrücklich verweist. Das BauGB schreibt in § 35 den vollständigen Rückbau aller aus der Nutzung genommenen Komponenten vor. Alle Fundamente, Lager- und Betriebsflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen müssen zurückgebaut werden. Die Böden und hier insbesondere die oberen Bodenschichten müssen in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Dies ist im Bereich des Waldes nur durch den Einbau von Waldböden gleicher Qualität möglich.

Fachlich fundierte Berechnungen der tatsächlichen Rückbaukosten für eine Windkraftanlage dieser Größenordnung kommen zu dem Ergebnis, dass für den Rückbau mehr als einer halben Million Euro zuzüglich Mehrwertsteuer realistisch anzusetzen sind.

In einer Windkraftanlage des Typs NORDEX N-131 mit einer Gesamthöhe von 231 m sind mehr als 3.000 t Beton verbaut. Allein der Betonabbruch schlägt bei Kosten von 60 - 70 €/t mit ca. 200.000 € zu Buche. Weitere Kosten fallen für die Entsorgung der Sonderabfälle und GFK-Rotoren von ca. 20.000 € an. Dieser Betrag ist mit einem hohen Kostenrisiko belegt. Für den erforderlichen Kran ist ebenfalls ein mittlerer 5-stelliger Betrag zu kalkulieren. Die Kosten für die Wiederherstellung des Urzustandes aller Flächen sind durch den Standort der Anlagen bestimmt. Für eine Anlage im Wald, bzw. auf einer Altwaldfläche müssen entsprechende Böden mit sehr hohen Kosten herantransportiert werden. Für die vollständige Wiederherstellung des geforderten Urzustandes aller beanspruchten Flächen sind Kosten von bis zu 200.000 € zu kalkulieren.

Die Kosten für Baustelleneinrichtungen, Personal, Planungsleistungen inklusive SiGeKo, anfallende Verwaltungskosten sowie direkte Kosten der Gemeinde sind mit einem weiteren hohen 5-stelligen Betrag als realistisch anzusehen. Hinzu kommen Kosten für Schäden an der gemeindlichen Infrastruktur durch ebenfalls erhebliche Transportleistungen während des Rückbaus, die offensichtlich an keiner Stelle berücksichtigt sind.

Erlöse für Recyclingmaterial sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Rückbau von der öffentlichen Hand zu leisten ist. Dies wurde in einem Gerichtsurteil festgestellt.

Die Rückbaukosten von ca. 500.000 T€ netto sind durch eine unzureichende Sicherheitsbürgschaft von 158.400 € abgesichert. Diese Bürgschaft wurde vom LUA festgelegt.

Haftet das LUA auch für Kosten, die durch die Bürgschaft nicht abgesichert sind? Für diese Kosten haftet allein der Grundstückseigentümer Gemeinde, also letztlich der Bürger. Insofern ist es die Pflicht der Gemeinde dieses Kostenrisiko durch eine eigene Kalkulation der Vollkosten zu bewerten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auch wenn der Rückbau und das damit verbundene hohe Kostenrisiko der Gemeinden nicht mehr in Ihre aktive Amtszeit fallen wird, so liegt die Verantwortung für dieses Kostenrisiko bei Ihnen und Ihrer Verwaltung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, können Sie noch bis zum 03.05.2019 vorsorglich Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid einlegen, um dann eine eigene Prüfung der Kosten für den vollständigen Rückbau der Windkraftanlage, wie dies im § 35 (5) BauGB vorgeschrieben ist, zu veranlassen.

Gegen die Genehmigung kann bis zum 03.05.2019 Widerspruch eingelegt werden. Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides durch das LUA erfolgte am 03.04.2019 unter: <https://www.saarland.de/246742.htm>.

Wir behalten uns vor, dieses Schreiben ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Edgar Jungmann

1. Vorsitzender der Initiative Vernünftige Windenergie,
Verein zum Schutz von Mensch und Natur in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e.V.